



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der  
Volkshochschule der Stadt Oberasbach  
(Volkshochschulgebührensatzung – GebS-VHS)**

**vom 23. Juni 2016**

**zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Juni 2018**

**fortgeschriebene Fassung<sup>1</sup> gültig ab 1. September 2018**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Oberasbach erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Höhe und Art der Gebühren**

(1) Gebühren werden wie folgt erhoben:

<b>Fachbereich</b>	<b>Gebühr pro Doppelstunde und Teilnehmer (90 Minuten)</b>
2 Gesellschaft und Leben	4,00 €
3 Junge vhs	2,80 €
Mutter-Kind-Kurse	6,00 €
4 Grundbildung	4,00 €
5 Beruf und Karriere	4,00 €
EDV-Kurse	6,40 €
6 Sprachen und Verständigung	4,00 €
7 Gesundheit und Fitness	4,00 €
8 Kultur und Gestaltung	4,00 €

---

<sup>1</sup> Die fortgeschriebene Fassung beinhaltet Änderungen der ursprünglich erlassenen Satzung, die in den erlassenen Satzungstext eingearbeitet sind. Sie ist nicht amtlich.

(2) <sup>1</sup>Bei weniger als 12 Teilnehmern (Mindestteilnehmerzahl) wird die Kursgebühr entsprechend erhöht. <sup>2</sup>In begründeten Fällen, insbesondere bei Kursen, die dem Erlernen der deutschen Sprache und der Alphabetisierung dienen, kann von dieser Gebührenerhöhung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Studien- und Tagesfahrten, Tages- und Wochenendseminaren werden die Entgelte im Einzelfall festgesetzt; dabei ist eine Kostendeckung anzustreben. <sup>2</sup>Einzelveranstaltungen können in begründeten Ausnahmefällen gebührenfrei angeboten werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Erteilung einer Teilnehmerbescheinigung werden 3,00 € erhoben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungspauschale bei Rücktritt (s. § 5) beträgt 5,00 €.

### **§ 3 Ermäßigungen**

(1) <sup>1</sup>Schüler, Studenten, Auszubildende und Leistungsbezieher nach dem SGB III erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 30%, Bezieher von laufenden Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG eine Gebührenermäßigung von 50%. <sup>2</sup>Hierzu ist die Vorlage des entsprechenden Nachweises (bei schriftlicher Anmeldung in Kopie) bei der Einschreibung nötig. <sup>3</sup>Bei Kinder- und Schülerkursen (Junge vhs) ist die Gebühr bereits ermäßigt angegeben.

(2) Für schulbegleitende Kurse im Fachbereich Grundbildung und für Wochenend- und Tagesseminare sowie für Studienfahrten wird keine Ermäßigung gewährt.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschild, Gebührenschildner, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Oberasbach oder mit deren Besuch.

(2) Gebührenschildner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule Oberasbach oder die Anmeldenden.

(3) Die Gebühren werden mit der verbindlichen Anmeldung oder der tatsächlichen Teilnahme fällig.

### **§ 5 Rücktritt, Rückerstattung**

Regelungen zum Rücktritt von Anmeldungen und zu den Voraussetzungen und Bedingungen von Rückerstattung von Gebühren i. S. d. Satzung werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hinweisen der der Volkshochschule der Stadt Oberasbach getroffen.

1 September 2018

**§ 6**  
**Inkrafttreten<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Die Volkshochschulgebührensatzung der Stadt Oberasbach vom 07.06.1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberasbach, 23.06.2016<sup>3</sup>  
Stadt Oberasbach

*gez.*

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin

---

<sup>2</sup> bezieht sich auf den Erlass der Satzung

<sup>3</sup> bezieht sich auf den Erlass der Satzung